

**Geschichtsverein
Kösching Kasing Bettbrunn e.V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Geschichtsverein Kösching Kasing Bettbrunn e.V.". Er hat seinen Sitz in Kösching.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Geschichtsverein Kösching Kasing Bettbrunn mit Sitz in Kösching verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Volks- und Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung bildender Veranstaltungen, insbesondere durch Vorträge und Exkursionen auf dem Gebiet der Geschichte des Marktes Kösching.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod

- Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.
 - Ausschluss
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken ebenso wenn es fortgesetzt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 4 Mitgliederpflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben dort Sitz und Stimme;
2. durch Anregungen, Vorschläge und Anträge die Vereinsarbeit zu fördern

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) zwei Kassenprüfer (nicht stimmberechtigt)
3. Es können für die verschiedenen Vereinsaufgaben Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.
4. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Leitern der Arbeitskreise.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

sowie den Heimatpflegern des Marktes Kösching.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mitglied des Vorstandes kann jedoch nur ein ordentliches Mitglied sein.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands in jedem 3. Jahr (s. §7 Abs. 4) sowie die Wahl der Kassenprüfer
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
3. die Festsetzung des Mindestbeitrags
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor der Versammlung durch schriftliche Einladung zu benachrichtigen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch das jeweilige Organ vertreten. Im übrigen findet keine Vertretung statt, insbesondere ist die Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so ist bei Stimmgleichheit ein erneuter Wahlgang erforderlich. Jedoch gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder.

2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten schriftlichen Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.
3. Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
Der Auflösungsbeschluss bedarf die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Markt Kösching, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde errichtet am 24.10.1990. Die vorstehende Fassung ist errichtet am 13. Februar 2008. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bisherige Satzungen treten damit außer Kraft.